



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
Tel.: +43 (3332) 606-228
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-384759/2025-23 (GewO)
BHHF-384764/2025 (Bau)
Ggst.: Friedrich Jagerhofer Vertriebs GmbH
8274 Buch bei Hartberg, Oberbuch 32
Änderung der Betriebsanlage am Standort:
Grst.Nr. 219. EZ.191, KG Oberbuch 64130
Um- und Zubau von Materiallager III, Stiegenhaus
Errichtung Gitterbox für Schutzgaslagerung, Einfriedung,
Flachdachkonstruktion, Split-Klimaanlage, div. maschinelle
Änderungen

Hartberg, am 17.09.2026

Öffentliche Kundmachung einer mündlichen Verhandlung am

Donnerstag, dem 01.10.2026 um ca. 14:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Friedrich Jagerhofer Vertriebs GmbH hat folgende Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche und baurechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung zur Ausübung des Gewerbes

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 219, KG. 64130 Oberbuch, Gemeinde Buch- St. Magdalena

Kurzbeschreibung des Projektes: Abbrucharbeiten, Um- und Zubau, Gitterboxen,
Einfriedung samt div. maschineller Änderungen

<u>Bauliche Anlagen:</u>	Teilabbruch, Neuerrichtung und Erweiterung von Materiallager III, Errichtung von 2 Gitterboxen für Schutzgaslagerung, Errichtung Umbau bestehendes Stiegenhaus, Errichtung Flachdachkonstruktion
<u>Außenanlagen:</u>	Einfriedung zu Grundstücknummer 220/2, 220/1, 221, 225/19
<u>Maschinelle Anlagen:</u>	2 neue Klimaaußengeräte samt innenliegender Geräte, Schweißrauchabsaugung, diverse neue Maschinen lt. im Projekt einliegender Maschinenliste
<u>Heizungsanlage:</u>	unverändert
<u>Ausweisung im Flächenwidmungsplan:</u>	Industriegebiet- und Gewerbegebiet 1
<u>Zul. Bebauungsdichte:</u>	0,2 bis 0,7
<u>Betriebszeiten:</u>	unverändert
<u>Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer:</u>	ca. 30 Arbeitnehmer/innen

Gewerberechtliche Vorgehmigungen:

<u>Erstgenehmigung:</u>	Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg vom 19.5.1992, GZ.: 4 J 137-1991
<u>Änderungsgenehmigung:</u>	Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg vom 20.04.2006, GZ.: 4.1-78/2005
	Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 22.06.2015, GZ.: BHBF-80013/2015-8
	Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 21.05.2019, GZ.: BHBF-111965/2018-41

Baurechtliche Vorgehmigungen:

<u>Erstgenehmigung:</u>	Bescheid der Gemeinde Buch-Geiseldorf vom 23.04.1992, GZ.: 4/92 und 03.10.1994, GZ.: 4/94
<u>Änderungsgenehmigung:</u>	Bescheid der Gemeinde Buch-Geiseldorf vom 25.01.2002, GZ.: 1/2002
	Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 22.06.2015, GZ.: BHBF-89705/2015
	Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 15.09.2017, GZ.: BHBF-99361/2015-3 (Benützungsbewilligung)
	Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 21.05.2019, GZ.: BHBF-111966/2018

Auf diese(n) Bescheid(e) bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.:
§§ 74, 77, 81, 356, 356 b
- ⇒ Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F.:
§§ 19, 20, 24
- ⇒ Bau-Übertragungsverordnung 2025, LGBl.Nr. 40/2025, i.d.g.F.:
§ 1 lit. J

Sonstige Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54
- ⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

im baurechtlichen Verfahren:

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, sofern damit ein Immissionsschutz verbunden ist
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 30.09.2026 während der Amtsstunden** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
(elektronisch gefertigt)